

Von: Bruno Graber <.....>
Gesendet: Freitag, 22. November 2013 18:30
An: Payllier Pascal DVIAJV; Ruf Marcel DVIJVA; Scherer Markus DVIJVA; Hanno Shlemen DVIJVA; Baumgartner Natalie DVIAJV; Meichtry Marcel DVIAJV
Betreff: Keine Zwangsernährung in Zürcher Vollzugseinrichtungen
Vertraulichkeit: Persönlich

Zu eurer Info.
Gruss
Bruno

© **Tages-Anzeiger; 22.11.2013**
Zürich

Hungerstreik

Keine Zwangsernährung in Zürcher Vollzugseinrichtungen

Erst seit diesem Jahr gibt es Richtlinien für den Umgang mit Hungerstreikenden.

Von Thomas Hasler

Carlos ist mit seiner Verlegung in die geschlossene Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon nicht einverstanden. Laut seinen Eltern will er dagegen mit einem Hungerstreik protestieren. Ob der 18-Jährige nach der heutigen Verlegung nach Uitikon wirklich auf Nahrung verzichtet hat, wollten die zuständigen Behörden nicht sagen. Sollte er seinen Entscheid im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gefällt haben, würde auf eine Zwangsernährung verzichtet. Seit dem 1. Januar dieses Jahres regelt eine interne, vierseitige Richtlinie des Amtes für Justizvollzug das Vorgehen.

Die zentrale Frage lautet: Ist die Person bei ihrem Entscheid, in den Hungerstreik zu treten, urteilsfähig? Bejaht der Gefängnisarzt die Urteilsfähigkeit, muss ein zweiter Arzt diesen Befund bestätigen. Ist die Person nicht urteilsfähig, «so darf sie nicht als Hungerstreikende betrachtet werden». In einem solchen Fall können vormundschaftliche Massnahmen geprüft werden.

Alternativen aufzeigen

Hungerstreikende müssen nicht nur immer wieder über die möglichen Folgen ihrer Nahrungsverweigerung aufgeklärt werden. Es soll auch eruiert werden, warum der Betreffende in den Hungerstreik trat und welche Ziele er damit verfolgt. Schliesslich soll versucht werden, ihn vom Hungerstreik abzubringen, indem man ihm «alternative Handlungsstrategien» aufzeigt.

Die Behörden sind verpflichtet, dem Hungerstreikenden dreimal täglich eine Mahlzeit anzubieten und den Zugang zu Getränken sicherzustellen. Dabei sollen die Mahlzeiten nicht nur verbal angeboten, sondern physisch offeriert werden. Das übliche Haftregime bleibt auch bei einem Hungerstreik grundsätzlich aufrechterhalten.

Eine Verlegung in ein Spital kommt nur aus medizinischen Gründen infrage - beispielsweise dann, wenn die Person mindestens zehn Prozent ihres Körpergewichts verloren hat oder wenn ihr Body-Mass-Index (BMI) unter 16,5 fällt. Die inhaftierte Person kann eine «Gefangenenverfügung» unterzeichnen und darin bestimmen, «dass sie medizinische Zwangsmassnahmen jeglicher Art, namentlich eine zwangsweise künstliche Ernährung, selbst bei Verlust des Bewusstseins, ablehnt».

Zürich ist nicht der einzige Kanton, der das Vorgehen bei einem Hungerstreik geregelt hat. Der Kanton Zug hat im Mai letzten Jahres die Zwangsernährung gegen den Willen des Betroffenen per Verordnung verboten. Sollte der Häftling das Bewusstsein verlieren, wird auf eine künstliche Ernährung verzichtet, wenn die Person dies in einer Patientenverfügung festgelegt hat. Tatsächlich starb am 16. April 2013 ein 32-jähriger Häftling im Kantonsspital Baar. Der Mann, der sich im Massnahmenvollzug befand, hatte seit Januar die Nahrungsaufnahme verweigert, um seine Freilassung zu erreichen.

Eine ähnliche Regelung wie der Kanton Zug kennen die Kantone Basel-Stadt und St. Gallen. Dort ist aber nicht klar, wie vorgegangen werden muss, wenn keine Patientenverfügung vorliegt. Auch in den Kantonen Bern und Graubünden ist nicht ausdrücklich geregelt, «ob Patientenverfügungen bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit zu beachten sind», wie das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) festgestellt hat.

Demgegenüber haben Bern und Graubünden per Gesetz die Grundlagen für eine Zwangsernährung geschaffen, sofern für die betroffene Person Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für ihre Gesundheit besteht. Die «kann»-Formulierung des Gesetzes erlaubt allerdings auch ein anderes Vorgehen: So soll nichts unternommen werden, solange bei der inhaftierten Person von einer freien Willensbildung ausgegangen werden kann.

Klare Haltung der Medizin

In den Kantonen Neuenburg und Wallis werden beide Varianten geregelt. Damit wurden die Grundlagen für die Anordnung einer Zwangsernährung geschaffen, aber ebenso explizit festgehalten, dass Patientenverfügungen respektiert werden sollen.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lässt sowohl Raum für eine Zwangsernährung als auch für die Respektierung des freien Willens eines Hungerstreikenden in der Haft. Eine klare Haltung vertritt die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften in ihrer Richtlinie.

Danach muss der Entscheid zum Hungerstreik «auch im Falle eines beträchtlichen Gesundheitsrisikos medizinisch respektiert werden», wenn die betroffene Person voll urteilsfähig ist und dies auch von einem Arzt festgestellt wurde, der von ausserhalb der

Strafanstalt kommt. Fällt der Hungerstreikende ins Koma, ohne ausdrückliche Anweisungen hinterlassen zu haben, «geht der Arzt nach seinem Gewissen und seiner Berufsethik vor».
